



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 31

Memmingen, 30. Dezember 2002

44. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
20.12.2002	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Fleischhygiene-Gebührensatzung	256
20.12.2002	Satzung der Stadt Memmingen zur Aufhebung des förmlichen Sanierungsgebiets „Am Einlaß“	262
28.11.2002	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Januar 2003 geltenden Allgemeinen Gasstarife und Bedingungen	263
12.12.2002	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur Errichtung von neun Stellplätzen auf dem Grundstück Untere Str. 21, Flur-Nr. 29/1, Gemarkung Amendingen	266
06.12.2002	Bekanntmachung über die Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingen 1 zum 1. Januar 2003 durch die Regierung von Schwaben	268
06.12.2002	Bekanntmachung über die Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingen 2 zum 1. Januar 2003 durch die Regierung von Schwaben	270
05.12.2002	Bekanntmachung über die Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingen 3 zum 1. Januar 2003 durch die Regierung von Schwaben	272
06.12.2002	Bekanntmachung über die Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingen 4 zum 1. Januar 2003 durch die Regierung von Schwaben	274
16.12.2002	Bekanntmachung über die Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingerberg zum 1. Januar 2003 durch die Regierung von Schwaben	276
16.12.2002	Bekanntmachung über die Neueinteilung des Kehrbezirkes Boos zum 1. Januar 2003 durch die Regierung von Schwaben	278
16.12.2002	Bekanntmachung über die Neueinteilung des Kehrbezirkes Ottobeuren 1 zum 1. Januar 2003 durch die Regierung von Schwaben	280
18.12.2002	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Volkratshofen	282

Der Stadtrat hat am 20. Dezember 2002 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Fleischhygiene-Gebührensatzung

Vom 20. Dezember 2002

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygiene-gesetzes (BayAGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBI S. 876, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch Gesetz vom 23. November 2001 (GVBI S. 739) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung - FIHGS) vom 17. Dezember 2001 (SVBI S. 270) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

(1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung, Tagebuchführung bemessen sich nach dem Aufwand je Tier.

(2) ¹Bei Schlachtungen in Schlachtbetrieben werden die Gebühren des Absatzes 1 je Tier erhoben. ²Bei Betrieben mit mehr als 1000 Schlachtungen im Monat (Großbetriebe) ergeben sich die einzelnen Gebühren je Tier aus Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung. ³Bei Betrieben mit bis zu 1000 Schlachtungen im Monat (Kleinbetriebe) sind die Gebühren je Tier in den Gebühren in Spalte 1 der Anlage 2 zu dieser Satzung enthalten.

(3) Zur Deckung höherer Kosten werden die Gebühren des Absatzes 2 um einen Aufschlag um bis zu 100 v.H. erhöht, wenn für einen Betrieb eigene Betriebszeiten festgesetzt wurden bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten geschlachtet werden.“

3. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„²Sowohl bei der Schlachttieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Absatz 3 erhoben.“

4. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „aus den Spalten 4 der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung“ durch die Worte „für Großbetriebe aus Spalte 4 der Anlage 1 zu dieser Satzung, für Kleinbetriebe aus Spalte 3 der Anlage 2 zu dieser Satzung“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für Großbetriebe ergibt sich die Gebühr nach Satz 1 und 2 aus Spalte 2 der Anlage 1 zu dieser Satzung; für Kleinbetriebe sind die Kosten der Rückstandsuntersuchungen nach Satz 1 und 2 in den Gebühren der Spalte 1 der Anlage 2 zu dieser Satzung enthalten.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „aus den Spalten 4 der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung“ durch die Worte „für Großbetriebe aus Spalte 4 der Anlage 1 zu dieser Satzung, für Kleinbetriebe aus Spalte 3 der Anlage 2 zu dieser Satzung“ ersetzt.

6. In § 6 werden die Worte „aus den Spalten 3 der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung“ durch die Worte „für Großbetriebe aus Spalte 3 der Anlage 1 zu dieser Satzung, für Kleinbetriebe aus Spalte 2 der Anlage 2 zu dieser Satzung“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „aus den Spalten 4 der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung“ durch die Worte „für Großbetriebe aus Spalte 4 der Anlage 1 zu dieser Satzung, für Kleinbetriebe aus Spalte 3 der Anlage 2 zu dieser Satzung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5:

„(4) Für die Probeentnahme und für die Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest bestimmt sich der Zuschlag nach Ziffer 6 der Anlage 3.“

8. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

Anlage 1
zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 17. Dezember 2001 (SVBI S. 270),
geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2002

Gebührenpflichtige Tatbestände

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung bei
Großbetrieben

Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Gebühr	Zuschlag Rück- stands- Untersu- chung nach nati- onalem Kontroll- plan	Zuschlag Trichinen- untersuchung	Zuschlag Sonderunter- suchung
	€/Tier	€/Tier	€/Tier	€/Tier
1.1.1 Rind	13,00	0,44		10,50
Kalb- bis unter 6 Wochen alt	12,50	0,13		10,50
1.1.2 Schwein				
- 25 kg und mehr	2,45	0,12	1,20	10,50
Ferkel				
- weniger als 25 kg	1,50	0,03	1,20	10,50
1.1.3 Einhufer	9,70	0,36	5,30	10,50
1.1.4 Schaf oder Ziege	6,50	0,02		10,50
1.1.5 andere Paarhufer	13,00			10,50
1.1.6 Hauskaninchen	2,00			10,50
1.1.7 Wildkaninchen und Hasen	2,00			10,50
1.1.8 Haarwild				
- Wildwiederkäuer	4,70			10,50
- Wildschwein				
- weniger als 25 kg	6,50		5,50	10,50
- 25 kg und mehr	6,50		5,50	10,50

Anlage 2
zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 17. Dezember 2001 (SVBl S. 270),
geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2002

Gebührenpflichtige Tatbestände

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung bei Kleinbetrieben

Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Gebühr €/Tier	Spalte 2 Zuschlag Trichinenuntersuchung €/Tier	Spalte 3 Zuschlag Sonderuntersuchung €/Tier
1.1.1 Rind/Kalb	14,50		10,50
1.1.2 Schwein/Ferkel	6,70	1,80	10,50
1.1.3 Einhufer	16,40	5,30	10,50
1.1.4 Schaf oder Ziege	7,00		10,50
1.1.5 Haarwild - Wildwiederkäuer - Wildschwein	7,00 8,70	5,50	10,50 10,50

Anlage 3
zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 17. Dezember 2001 (SVBI S. 270),
geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2002

Gebührenpflichtige Tatbestände

- | | | |
|-----|---|-----------------------------------|
| 1. | Amtliche Untersuchungen | |
| 1.2 | Bakteriologische Untersuchung | 43,50 €/Untersuchung |
| 1.3 | Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts | |
| | - Hemmstoffe | 13,00 €/Untersuchung |
| | - sonstige Rückstandsuntersuchung | 112,50 €/Untersuchung |
| 1.4 | Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV | 8,00 €/Untersuchung |
| 1.5 | Untersuchung auf Trichinen | |
| | - gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine) | 8,00 €/Untersuchung |
| 2.1 | Kontrolle im Zerlegungsbetrieb | 10,50 €/angefangene Viertelstunde |
| 2.2 | Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- oder Gefrierhaus | 10,50 €/angefangene Viertelstunde |
| 3. | Zugelassene Kältebehandlung (Finnen, Trichinen) | 10,50 €/angefangene Viertelstunde |
| 4. | Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum | 8,00 €/Sendung |
| 5. | Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung | 10,50 €/Bescheinigung |
| 6. | BSE- Schnelltests
Probenentnahme- Zuschlag -
Der Zuschlag wird bei Großbetrieben nicht erhoben. | 10,50 €/ Untersuchung |
| 7. | Für sonstige angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.
Darüber hinaus werden Auslagen in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben. | |

Anlage 4
zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 17. Dezember 2001 (SVBI S. 270),
geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2002

Gebührenpflichtige Tatbestände

1. Amtliche Untersuchungen
 - 1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen

Tierarten Gewichtsklassen	Gebühr €/Tier	Zuschlag Sonder- unter- suchung €/Tier
1.1.1 Rind Kalb- bis unter 6 Wochen alt	13,50 13,50	10,50 10,50
1.1.2 Schwein (mit Trichinenuntersuchung) – 25 kg und mehr Ferkel (mit Trichinenuntersuchung) – weniger als 25 kg	11,30 11,30	10,50 10,50
1.1.3 Einhufer (mit Trichinenuntersuchung)	21,70	10,50
1.1.4 Schaf oder Ziege	7,00	10,50
1.1.5 andere Paarhufer	13,40	10,50
1.1.6 Haarwild - Wildwiederkäuer - Wildschwein (mit Trichinenuntersuchung)	7,20 13,40	10,50 10,50

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Memmingen, 20. Dezember 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2002 S. 256
MStR 1701

Der Stadtrat hat am 20. Dezember 2002 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
zur Aufhebung des förmlichen Sanierungsgebiets „Am Einlaß“

Vom 20. Dezember 2002

Aufgrund von § 162 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. BGBl I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850) in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Am Einlaß“ vom 27. August 1984 (SVBI S. 45) wird aufgehoben.

§ 2

Grundstücke

Von der Aufhebung des Sanierungsgebiets sind die Grundstücke Flur-Nrn. 4/2 teilweise, 4/3, 4/6, 4/7, 4/8, 20, 20/2, 21 und 22/1 teilweise, 23, 25, 26, 30, 30/2, 30/3, 30/4, 31, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 36, 37, 38, 38/2, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 230/3 teilweise, 963/4, 3740/2 teilweise und 3740/20 der Gemarkung Memmingen betroffen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen (SVBI) in Kraft.

Memmingen, 20. Dezember 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadtwerke Memmingen
über die ab 01. Januar 2003 geltenden
Allgemeinen Gastarife und Bedingungen

Vom 28. November 2002

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. Januar 2003 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Arbeitspreis für die abgenommene Gasmenge und
- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases.

Gaspreise in EURO (gültig ab 01. Januar 2003)

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis ca. kWh/Jahr
	Netto Ct/kWh	Brutto *) Ct/kWh	Netto €	Brutto *) €	
Gruppe A					
200	4,45	5,16	2,50	2,90	0 - 5.600
201	3,70	4,29	6,00	6,96	5.601 - 24.000
Gruppe B					
202	3,40	3,94	12,00	13,92	24.001 - 60.000
203	3,30	3,83	17,00	19,72	60.001 - 110.400
204	3,15	3,65	30,80	35,73	110.401 - 500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 4) für die übersteigende Nennleistung um 0,44 €/kW 0,51 €/kW					
Gruppe C					
205	2,92	3,39	0,75 €/kW Nennleistung Mindestens 126,67 €	0,87 €/kW Nennleistung Mindestens 146,94 €	500.001 - 4.500.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
Gruppe D					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	3,15	3,65	2,50	2,90	

*) beinhaltet die Mineralölsteuer sowie die derzeit gültige Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in Kilowattstunden (kWh). Hierzu wird der Verbrauch in Kubikmeter (m³) mit dem Brennwert 10,0901 kWh/m³ (siehe II, 1.) multipliziert.

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuge-rechnet (derzeit 16 v. H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatz-steuer von 16 v. H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vor-steuerabzug berechtigt sind.

4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlags-pflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berech-nung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

II. Allgemeine Bedingungen

1. Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt gegenwärtig 11,09 kWh/m³ im Normzustand. Das Gas wird mit einem Druck von ca. 22 mbar zur Verfügung gestellt. Der Gasverbrauch wird thermisch, d.h. nach Energieeinheiten (kWh) abgerechnet. Dazu wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Umrech-nungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor hängt vom Brennwert des Gases und den örtlichen Anschlussverhältnissen ab. Er wird für jede Abrechnungsperiode neu ermittelt. Die Verrechnungstemperatur beträgt 15 °C.
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kun-de von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weite-res Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerech-net (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhe-bung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorange-gangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrau-ches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B je-weils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrech-nung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.
6. Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit-zuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.

7. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
8. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
9. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) einschließlich der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Haftungshöchstgrenzen.
10. Die vorstehenden allgemeinen Gastarife und Allgemeinen Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Allgemeinen Gastarife und Bedingungen außer Kraft.

III. Sonstiges

Das Erdgas wird vom Kunden zu einem ermäßigten Steuersatz bezogen (derzeit netto 0,55 Ct/kWh_{HS}).

Für dieses Gas gilt folgender Hinweis gemäß Anlage 1 zu § 21 Abs. 1 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl. 1996 Teil I Nr. 38, Seite 110 ff.).

Hinweis zur Erdgassteuer:

„Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich

- a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
 - b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
 - c) dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung oder
 - d) (befristet bis zum 31.12.2004) der Strom- oder Wärmeerzeugung oder
 - e) der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung (Notstromaggregat)
- dienen.

Jede andere motorische Verwendung von Erdgas hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“

Memmingen, 28. November 2002

Stadtwerke Memmingen

Werkleitung

Domaschke Metzeler

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur Errichtung von neun Stellplätzen
auf dem Grundstück Untere Str. 21, Flur-Nr. 29/1, Gemarkung Amendingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 12.12.2002 die Baugenehmigung zur Errichtung von neun Stellplätzen auf dem Grundstück Untere Str. 21, Flur-Nr. 29/1, Gemarkung Amendingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Errichtung von neun Stellplätzen
Baugrundstück: Untere Str. 21, Flur-Nr. 29/1, Gemarkung Amendingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 73 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 22.10.2002,
- 2) Stellplatzberechnung vom 16.10.2002,
- 3) Lageplan vom 16.10.2002, M 1:1000,
- 4) Grundrisse (Kellergeschoss, Erdgeschoss) vom 16.10.2002, M 1:100,
- 5) Grundrisse (Obergeschoss, 1. Dachgeschoss, 2. Dachgeschoss), Schnitt A-A vom 16.10.2002, M 1:100,
- 6) Ansichten (West, Nord, Ost, Süd) vom 16.10.2002, M 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 12.12.2002 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 12. Dezember 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingen 1 zum 1. Januar 2003
durch die Regierung von Schwaben

Die Regierung von Schwaben hat nachfolgenden Bescheid erlassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Geschäftszeichen: 320-2206.302/207

REGIERUNG VON SCHWABEN

Herrn Bezirkskaminkehrermeister
Herbert Leister
Lerchenstr. 47

87700 Memmingen

Bearbeiter: ROI Schörner
Telefon: (0821) 327-2337
Telefax: (0821) 327-2288
E-Mail: armin.schoerner@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 06.12.2002

**Schornsteinfegerwesen;
Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingen 1 zum 1. Januar 2003**

Sehr geehrter Herr Bezirkskaminkehrermeister,

gemäß § 2 Abs. 1, §§ 22 und 23 Abs. 1 Schornsteinfegergesetz - SchfG – vom 15.9.1969 (BGBl I S. 1634, berichtigt S. 2432) i.d.F. v. 20.7.1994 (BGBl I S 1624) wird der Kehrbezirk

Memmingen 1

nach Anhörung der Kaminkehrer-Innung Schwaben-Augsburg und des Gesellenausschusses dieser Innung mit Wirkung vom

1. Januar 2003

wie folgt neu eingeteilt:

Der Kehrbezirk umfasst:

Aus der Stadt Memmingen der innerhalb der nachfolgend genannten Grenzen liegende Bereich:

Ausgehend vom Schnittpunkt BAB A 7 Bahnlinie Memmingen-Lindau – BAB A 7 – Bodenseestraße – Bahnlinie Memmingen-Lindau – Bismarckstraße – Bismarckstraße – Waiblinger Straße – Buxacher Straße – Behringerstraße – Westermannstraße über Buxheimer Straße – Wielandstraße – Goethestraße – Herderstraße – Nordweg – Homannstraße – südl. Dr.-Karl-Lenz-Straße bis Kreisverkehr –

südl. Buxheimer Straße bis Einmündung Mecklenburger Straße – Mecklenburger Straße – Machnigstraße – bis Höhe Bischof-von-Kettler-Platz – Fußweg bis zur Bahnlinie Memmingen-Lindau bis Schnittpunkt BAB A 7.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) besonders angeordnet. Ein etwaiger Widerspruch oder eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Neueinteilung der Kehrbezirke muss aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit und insbesondere auch der Feuersicherheit zum gleichen Zeitpunkt wirksam werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt deshalb im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10 (Postfach 11 17 80) 86514 Augsburg einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne hinreichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Diese Kehrbezirkseinteilung (Kehrbezirksumschreibung) ist bis zur nächsten Kehrbezirksneueinteilung aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) oder der für die Einteilung der Kehrbezirke zuständigen Behörde vorzulegen.

Dieser Bescheid ist ferner im Falle des Wechsels des derzeitigen Kehrbezirkseinhabers in den Ruhestand sowie im Versetzungs- bzw. Todesfalle dem den o.g. Kehrbezirk übernehmenden Bezirkskaminkehrermeister zu übergeben. Übergabe und Übernahme sind unterschriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
Härtl
Oberregierungsrätin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingen 2 zum 1. Januar 2003
durch die Regierung von Schwaben

Die Regierung von Schwaben hat nachfolgenden Bescheid erlassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Geschäftszeichen: 320-2206.302/207

REGIERUNG VON SCHWABEN

Herrn Bezirkskaminkehrermeister
Robert Neukam
Th.Storm-Str. 19

87727 Babenhausen

Bearbeiter: ROI Schörner
Telefon: (0821) 327-2337
Telefax: (0821) 327-2288
E-Mail: armin.schoerner@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 06.12.2002

**Schornsteinfegerwesen;
Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingen 2 zum 1. Januar 2003**

Sehr geehrter Herr Bezirkskaminkehrermeister,

gemäß § 2 Abs. 1, §§ 22 und 23 Abs. 1 Schornsteinfegergesetz - SchfG – vom 15.9.1969 (BGBl I S. 1634, berichtigt S. 2432) i.d.F. v. 20.7.1994 (BGBl I S 1624) wird der Kehrbezirk

Memmingen 2

nach Anhörung der Kaminkehrer-Innung Schwaben-Augsburg und des Gesellenausschusses dieser Innung mit Wirkung vom

1. Januar 2003

wie folgt neu eingeteilt:

Der Kehrbezirk umfasst:

Aus der Stadt Memmingen der innerhalb der nachfolgend genannten Grenzen liegende Bereich:

Vom Ausgangspunkt Am Kuhberg – Donaustraße (kreuzend) – Königsgraben ausschließlich – Gabelsbergerstraße (kreuzend) – nördl. der Illerstraße – Einmündung Adenauerring – diesem nach Norden folgend bis Einmündung Herlinstraße – in westl. Richtung bis Goethestraße 3 – 9 – Don-Bosco-Weg – Streglstraße – Zingstraße – Herderstraße 2 – 14 – Nordweg 22-58 – Homannstraße (ausschl.) – Dr.-Karl-Lenz-Straße bis Autobahnkreuz Memmingen nach Norden folgend

Über Stadtteil Steinheim mit der Grenze Egelseestraße – Heimertinger Straße bis Nr. 46 – Molkereiweg – Raiffeisenstraße – Quellenstraße – Achstrasse bis Memminger Ach nach Süden folgend einschl. Zieglerberg

Über Stadtteil Amendingen bis Bahnlinie nach Süden folgend – Trunkelsberger Straße – Am Vogelbrunnen – Schumacherring – Schubertstraße – Mozartstraße – Waldfriedhofstraße – Hans-Grässelstraße – Kanalstraße – Schlachthofstraße – Sandstraße – Aspenweg – Tummelplatzweg – Spinnereiweg bis zum Endpunkt Saarlandstraße.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) besonders angeordnet. Ein etwaiger Widerspruch oder eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Neueinteilung der Kehrbezirke muss aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit und insbesondere auch der Feuersicherheit zum gleichen Zeitpunkt wirksam werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt deshalb im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10 (Postfach 11 17 80) 86514 Augsburg einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne hinreichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Diese Kehrbezirkseinteilung (Kehrbezirksumschreibung) ist bis zur nächsten Kehrbezirksneueinteilung aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) oder der für die Einteilung der Kehrbezirke zuständigen Behörde vorzulegen.

Dieser Bescheid ist ferner im Falle des Wechsels des derzeitigen Kehrbezirkseinhabers in den Ruhestand sowie im Versetzungs- bzw. Todesfalle dem den o.g. Kehrbezirk übernehmenden Bezirkskaminkehrermeister zu übergeben. Übergabe und Übernahme sind unterschriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
Härtl
Oberregierungsrätin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingen 3 zum 1. Januar 2003
durch die Regierung von Schwaben

Die Regierung von Schwaben hat nachfolgenden Bescheid erlassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Geschäftszeichen: 320-2206.302/207

REGIERUNG VON SCHWABEN

Herrn Bezirkskaminkehrermeister
Johann Höß
Augsburger Str. 41

86438 Kissing

Bearbeiter: ROI Schörner
Telefon: (0821) 327-2337
Telefax: (0821) 327-2288
E-Mail: armin.schoerner@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 05.12.2002

**Schornsteinfegerwesen;
Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingen 3 zum 1. Januar 2003**

Sehr geehrter Herr Bezirkskaminkehrermeister,

gemäß § 2 Abs. 1, §§ 22 und 23 Abs. 1 Schornsteinfegergesetz - SchfG – vom 15.9.1969 (BGBl I S. 1634, berichtigt S. 2432) i.d.F. v. 20.7.1994 (BGBl I S 1624) wird der Kehrbezirk

Memmingen 3

nach Anhörung der Kaminkehrer-Innung Schwaben-Augsburg und des Gesellenausschusses dieser Innung mit Wirkung vom

1. Januar 2003

wie folgt neu eingeteilt:

Der Kehrbezirk umfasst:

vom Stadtteil Memmingen den innerhalb der nachfolgend genannten Grenzlinie liegende Bereich:
ausgehend vom Schnittpunkt Bahnlinie/Augsburger Straße – Bahnlinie Memmingen-Lindau – Stadtweiherstraße bis BAB A 7 – Bodenseestraße – Bahnlinie Memmingen-Lindau – Bismarckstraße – östl. der Waiblinger Straße – Buxacher Straße – östl. der Behringer Straße – südl. der Westermannstraße – Dr.-Berndl-Platz – Wielandstraße – Illerstraße – Königsgraben – Kuhberg – Marktplatz – südl. der Kalchstraße bis Ausgangspunkt.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) besonders angeordnet. Ein etwaiger Widerspruch oder eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Neueinteilung der Kehrbezirke muss aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit und insbesondere auch der Feuersicherheit zum gleichen Zeitpunkt wirksam werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt deshalb im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10 (Postfach 11 17 80) 86514 Augsburg einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne hinreichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Diese Kehrbezirkseinteilung (Kehrbezirksumschreibung) ist bis zur nächsten Kehrbezirksneueinteilung aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) oder der für die Einteilung der Kehrbezirke zuständigen Behörde vorzulegen.

Dieser Bescheid ist ferner im Falle des Wechsels des derzeitigen Kehrbezirkseinhabers in den Ruhestand sowie im Versetzungs- bzw. Todesfalle dem den o.g. Kehrbezirk übernehmenden Bezirkskaminkehrermeister zu übergeben. Übergabe und Übernahme sind unterschriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
Härtl
Oberregierungsrätin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingen 4 zum 1. Januar 2003
durch die Regierung von Schwaben

Die Regierung von Schwaben hat nachfolgenden Bescheid erlassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Geschäftszeichen: 320-2206.302/207

REGIERUNG VON SCHWABEN

Herrn Bezirkskaminkehrermeister
Konrad Depprich
Sponellenweg 56

87766 Memmingerberg

Bearbeiter: ROI Schörner
Telefon: (0821) 327-2337
Telefax: (0821) 327-2288
E-Mail: armin.schoerner@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 06.12.2002

**Schornsteinfegerwesen;
Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingen 4 zum 1. Januar 2003**

Sehr geehrter Herr Bezirkskaminkehrermeister,

gemäß § 2 Abs. 1, §§ 22 und 23 Abs. 1 Schornsteinfegergesetz - SchfG – vom 15.9.1969 (BGBl I S. 1634, berichtigt S. 2432) i.d.F. v. 20.7.1994 (BGBl I S 1624) wird der Kehrbezirk

Memmingen 4

nach Anhörung der Kaminkehrer-Innung Schwaben-Augsburg und des Gesellenausschusses dieser Innung mit Wirkung vom

1. Januar 2003

wie folgt neu eingeteilt:

Der Kehrbezirk umfasst:

Aus der Stadt Memmingen den innerhalb der nachfolgend genannten Grenzen liegenden Bereich:
ausgehend vom Schnittpunkt Bahnlinie Memmingen-München – Lindenbadstraße – St.-Hildegard-
Weg

über den Altstadtbereich Kalchstraße – Marktplatz – Schlossergasse – Ratzengraben – Am Lugisns-
land – Rennweg – Lindenbadstraße

über den Schnittpunkt Bahnlinie Memmingen – Lindau – Römerstraße – BAB A 7 – Auf dem Neubuch (gesamte Straßen) – Eibenweg in Verlängerung bis Alpenstraße – Riedbachstraße (außer Hausnummern 37, 57, 58, 58 ½, 59, 60) – bis Höhe Schleiferweg – Verlängerung zur östlichen Stadtgrenze (Wasserwerk) – Verlängerung Lantfritstraße – Bergerstraße – Burkartstraße – Hadwigstraße – Augsburgener Straße – Kalker Feld – BAB A 96 bis am Vogelsbrunnen – Schuhmacherring – Münchner Straße (mit Windauweg, Libauweg, Mitauweg, Rigaweg, Memelweg, Baltenplatz)

bis zum Schnittpunkt Bahnlinie Memmingen-München – Lindenbadstraße – St.-Hildegard-Weg.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) besonders angeordnet. Ein etwaiger Widerspruch oder eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Neueinteilung der Kehrbezirke muss aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit und insbesondere auch der Feuersicherheit zum gleichen Zeitpunkt wirksam werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt deshalb im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10 (Postfach 11 17 80) 86514 Augsburg einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne hinreichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Diese Kehrbezirkseinteilung (Kehrbezirksumschreibung) ist bis zur nächsten Kehrbezirksneueinteilung aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) oder der für die Einteilung der Kehrbezirke zuständigen Behörde vorzulegen.

Dieser Bescheid ist ferner im Falle des Wechsels des derzeitigen Kehrbezirkseinhabers in den Ruhestand sowie im Versetzungs- bzw. Todesfalle dem den o.g. Kehrbezirk übernehmenden Bezirkskaminkehrermeister zu übergeben. Übergabe und Übernahme sind unterschriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
Härtl
Oberregierungsrätin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingerberg zum 1. Januar 2003
durch die Regierung von Schwaben

Die Regierung von Schwaben hat nachfolgenden Bescheid erlassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Geschäftszeichen: 320-2206.302/207

REGIERUNG VON SCHWABEN

Herrn Bezirkskaminkehrermeister
Georg Riedlberger
Eschenstr. 29

87766 Memmingerberg

Bearbeiter: ROI Schörner
Telefon: (0821) 327-2337
Telefax: (0821) 327-2288
E-Mail: armin.schoerner@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 16.12.2002

**Schornsteinfegerwesen;
Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingerberg zum 1. Januar 2003**

**Schornsteinfegerwesen;
Neueinteilung des Kehrbezirkes Memmingerberg zum 1. Januar 2003**

Sehr geehrter Herr Bezirkskaminkehrermeister,

gemäß § 2 Abs. 1, §§ 22 und 23 Abs. 1 Schornsteinfegergesetz - SchfG – vom 15.9.1969 (BGBl I S. 1634, berichtigt S. 2432) i.d.F. v. 20.7.1994 (BGBl I S 1624) wird der Kehrbezirk

Memmingerberg

nach Anhörung der Kaminkehrer-Innung Schwaben-Augsburg und des Gesellenausschusses dieser Innung mit Wirkung vom

1. Januar 2003

wie folgt neu eingeteilt:

Der Kehrbezirk umfasst:

Aus dem Landkreis Unterallgäu:
Gemeinde Memmingerberg

Gemeinde Trunkelsberg

Gemeinde Lauben

aus der Gemeinde Holzgünz den Gemeindeteil Unterhart

aus der Gemeinde Niederrieden die Straßen: Am Moosbrunnen, Zum Frühmeßbühl, Nordweg, Egerlandstraße, Otterwaldstraße, Alpenblick, Waldhornstraße, Am Tobel, Josef-Maria-Ried-Straße, Weidenstraße, Holzgünzer Straße, Booser Straße, Untere Kulturen, Auerbachstraße, Illerblick, Grottenweg, Weiherweg, Eichenweg, Hauptstraße Nrn. 21 - 34 und die Gemeindeteile Auf den Comturbergen und Otterwald.

Aus der Stadt Memmingen:

die Stadtteile Eisenburg, Grünenfurt, Bleiche und Kotzenbrühl

die Straßen Mammostraße, Burkhardstraße, Wanningstraße, Drusiusstraße, Tiberiusstraße, Ekkehartstraße, Elisabethstraße, Bergermühlstraße Nrn. 29 - 75.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) besonders angeordnet. Ein etwaiger Widerspruch oder eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Neueinteilung der Kehrbezirke muss aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit und insbesondere auch der Feuersicherheit zum gleichen Zeitpunkt wirksam werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt deshalb im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10 (Postfach 11 17 80) 86514 Augsburg einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne hinreichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Diese Kehrbezirkseinteilung (Kehrbezirksumschreibung) ist bis zur nächsten Kehrbezirksneueinteilung aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) oder der für die Einteilung der Kehrbezirke zuständigen Behörde vorzulegen.

Dieser Bescheid ist ferner im Falle des Wechsels des derzeitigen Kehrbezirkseinhabers in den Ruhestand sowie im Versetzungs- bzw. Todesfalle dem den o.g. Kehrbezirk übernehmenden Bezirkskaminkehrermeister zu übergeben. Übergabe und Übernahme sind unterschriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
Härtl
Oberregierungsrätin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Neueinteilung des Kehrbezirkes Boos zum 1. Januar 2003
durch die Regierung von Schwaben

Die Regierung von Schwaben hat nachfolgenden Bescheid erlassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Geschäftszeichen: 320-2206.302/207

REGIERUNG VON SCHWABEN

Herrn Bezirkskaminkehrermeister
Robert Neukam
Th.-Storm-Str. 19

87727 Babenhausen

Bearbeiter: ROI Schörner
Telefon: (0821) 327-2337
Telefax: (0821) 327-2288
E-Mail: armin.schoerner@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 16.12.2002

**Schornsteinfegerwesen;
Neueinteilung des Kehrbezirkes Boos zum 1. Januar 2003**

Sehr geehrter Herr Bezirkskaminkehrermeister,

gemäß § 2 Abs. 1, §§ 22 und 23 Abs. 1 Schornsteinfegergesetz - SchfG – vom 15.9.1969 (BGBl I S. 1634, berichtigt S. 2432) i.d.F. v. 20.7.1994 (BGBl I S 1624) wird der Kehrbezirk

Boos

nach Anhörung der Kaminkehrer-Innung Schwaben-Augsburg und des Gesellenausschusses dieser Innung mit Wirkung vom

1. Januar 2003

wie folgt neu eingeteilt:

Der Kehrbezirk umfasst:

Aus dem Landkreis Neu-Ulm:

Aus der Gemeinde Kellmünz die Straßen: Altwasserstraße, Am Mühlberg, Bahnhofstraße, Haldenweg, Johannesberg, Kirchstraße, Lerchenhöhe, Rechbergring Nrn. 2 - 15, Sandweg, Staigstraße, Thalstraße.

Aus dem Landkreis Unterallgäu

Gemeinde Pleß

Gemeinde Fellheim

Gemeinde Heimertingen

Gemeinde Boos mit Ortsteil Reichau

aus der Stadt Memmingen Ortsteil Steinheim die Straßen: Egloffter Weg, Schleifweg, Falkenweg, Otto-Blum-Straße, Husarenweg, Finkenstraße, Amselstraße, Aumühlweg, Anwandweg, Holderäckerstraße, Tannenwiesen, Wiesenrain, Heimertinger Straße Nrn. 47 - 65

aus der Gemeinde Niederrieden die Straßen: Grundweg, Ringweg, Wiesenweg, Hopfengasse, Malzgasse, Weizenweg, Gerstenweg, Memminger Straße, Rothweg, Brühlweg, Kohlstattweg, Babenhauer Straße, Dr.-Schenz-Weg, Birkenweg, Schulstraße, Hauptstraße Nrn. 1 - 20, Fliederweg, Weilerstraße, Tulpenweg, Rosenweg, Nelkenweg, Mühlenstraße, Holzhauser Weg, Elendweg, Alte Poststraße, Buchengasse, Finkenweg, Amselweg, Lerchenweg, Brauhausstraße, Sudgasse, Sonnenstraße, Niederrieden-Weiler.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) besonders angeordnet. Ein etwaiger Widerspruch oder eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Neueinteilung der Kehrbezirke muss aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit und insbesondere auch der Feuersicherheit zum gleichen Zeitpunkt wirksam werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt deshalb im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10 (Postfach 11 17 80) 86514 Augsburg einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne hinreichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Diese Kehrbezirkseinteilung (Kehrbezirksumschreibung) ist bis zur nächsten Kehrbezirksneueinteilung aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) oder der für die Einteilung der Kehrbezirke zuständigen Behörde vorzulegen.

Dieser Bescheid ist ferner im Falle des Wechsels des derzeitigen Kehrbezirkseinhabers in den Ruhestand sowie im Versetzungs- bzw. Todesfalle dem den o.g. Kehrbezirk übernehmenden Bezirkskaminkehrermeister zu übergeben. Übergabe und Übernahme sind unterschriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
Härtl
Oberregierungsrätin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Neueinteilung des Kehrbezirkes Ottobeuren 1 zum 1. Januar 2003
durch die Regierung von Schwaben

Die Regierung von Schwaben hat nachfolgenden Bescheid erlassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Geschäftszeichen: 320-2206.302/207

REGIERUNG VON SCHWABEN

Herrn Bezirkskaminkehrermeister
Wolfgang Möhring
Faichtmayrstr. 9

87724 Ottobeuren

Bearbeiter: ROI Schörner
Telefon: (0821) 327-2337
Telefax: (0821) 327-2288
E-Mail: armin.schoerner@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 16.12.2002

**Schornsteinfegerwesen;
Neueinteilung des Kehrbezirkes Ottobeuren 1 zum 1. Januar 2003**

Sehr geehrter Herr Bezirkskaminkehrermeister,

gemäß § 2 Abs. 1, §§ 22 und 23 Abs. 1 Schornsteinfegergesetz - SchfG – vom 15.9.1969 (BGBl I S. 1634, berichtigt S. 2432) i.d.F. v. 20.7.1994 (BGBl I S 1624) wird der Kehrbezirk

Ottobeuren 1

nach Anhörung der Kaminkehrer-Innung Schwaben-Augsburg und des Gesellenausschusses dieser Innung mit Wirkung vom

1. Januar 2003

wie folgt neu eingeteilt:

Der Kehrbezirk umfasst:

Gemeinde Hawangen

Gemeinde Ungerhausen

Gemeinde Benningen

Aus der Stadt Memmingen folgende Straßen:

Hoppenriedweg, Birkenweg, Zeissweg, Dornierstraße, Pfaffenwinkel, Schaltwerkstraße, Hattostraße, Oberriedstraße, Forellenweg, Kressenbachweg, Maffeistraße und Riedbachstraße von "Benninger Ried" bis Einmündung Hoppenriedweg führend

Markt Ottobeuren ohne folgenden Bereich: Schnittpunkt Entlastungsstraße Bergstraße - Bergstraße bis Einmündung Spitalstraße (Straßenmitte), ab hier beidseitig bis Rupertstraße, Dr.-Karl-Lenz-Straße, Memminger Straße Nrn. 1 - 16, Marktplatz (ganz) - Silachweg - Luitpoldstraße beidseitig bis Einmündung Lindenstraße - Pater-Kasper-Kuhn-Straße - Stauderweg - Auerbacher Straße - Gugenberger Straße und Schieggstraße bis zur Entlastungsstraße.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) besonders angeordnet. Ein etwaiger Widerspruch oder eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Neueinteilung der Kehrbezirke muss aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit und insbesondere auch der Feuersicherheit zum gleichen Zeitpunkt wirksam werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt deshalb im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10 (Postfach 11 17 80) 86514 Augsburg einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne hinreichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Diese Kehrbezirkseinteilung (Kehrbezirksumschreibung) ist bis zur nächsten Kehrbezirksneueinteilung aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) oder der für die Einteilung der Kehrbezirke zuständigen Behörde vorzulegen.

Dieser Bescheid ist ferner im Falle des Wechsels des derzeitigen Kehrbezirkseinhabers in den Ruhestand sowie im Versetzungs- bzw. Todesfalle dem den o.g. Kehrbezirk übernehmenden Bezirkskaminkehrermeister zu übergeben. Übergabe und Übernahme sind unterschriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
Härtl
Oberregierungsrätin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich
der Gemarkung Volkratshofen

Vom 18. Dezember 2002

Der Stadtrat - II. Senat - hat am 09. Dezember 2002 den Entwurf der Änderung des seit 06. Juli 1990 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Volkratshofen (Planungsgebiet V 1) gebilligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Entwurfszeichnung vom Oktober 1988, ergänzt April 1989, geändert am 10. Dezember 2002 und dem dazugehörigen Erläuterungsberichtsentswurf vom 10. Dezember 2002, liegen in der Zeit

vom 07. Januar 2003 bis einschließlich 10. Februar 2003

bei der Stadt Memmingen -Stadtplanungsamt-, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Anregungen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850).

Memmingen, 18. Dezember 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister